

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dination aller Massnahmen gelegt, wobei alle davon betroffenen Instanzen gründlich orientiert sein sollen.

Der Zeitpunkt der Verlagerung

In Schweden wird die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem bei zunehmender Verschärfung der aussenpolitischen Lage eine Verlagerung der Kulturgüter beginnen soll, als äusserst schwierig bezeichnet. Die knapp werdende Transportkapazität, soll gleichzeitig auch die Mobilmachung durchgeführt werden, kann dazu führen, dass die dafür bezeichneten Kulturgüter nicht im wünschenswerten Umfang verlagert werden können. Diese Feststellung führt heute dazu, dass der Schutz der Kulturgüter an Ort und Stelle aktuelles Interesse findet. Die Länsgierungen haben daher Weisung

erhalten, im Zusammenhang mit den Wegführungsplänen auch die Möglichkeiten zu untersuchen, ob sich nicht in der Nähe der Friedensstandorte der Sammlungen und Kulturgüter ausreichende Schutzräume befinden.

Ein besonderes Problem bilden die Archivalien, die sich nicht in den Archiven befinden, sondern weiterhin bei den zuständigen Behörden verwahrt werden. Für diese Gruppe von Archivalien wurden besondere Vorschriften erlassen, beruhend darauf, ob sie für die Tätigkeit der Behörden im Kriege gebraucht werden oder nicht, ob das Material geheim oder der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Eine Zerstörung von Kulturgütern ist in Schweden im Prinzip nicht vorgesehen. Es gibt aber bestimmte Ausnahmen von dieser Regel. Das gilt für bestimmte Archivalien, die

aus Gründen der Sicherheit vernichtet werden müssen. Dafür wurden genauere Vorschriften aufgestellt.

Diese kurze Zusammenfassung lässt erkennen, dass man sich auch in Schweden sehr ernsthaft mit diesem Problem befasst und auf allen Gebieten bestimmte Vorbereitungen trifft. Die diesbezüglichen Vorschriften sind nicht zu eng gefasst und lassen je nach Lage bestimmte Entschlüsse zu, wobei dem gesunden Menschenverstand und der schöpferischen Kraft der Initiative der verantwortlichen Persönlichkeiten auch Spielraum zu Improvisationen gelassen wird, da Notfallsituationen nie zum voraus überblickbar sind. Wichtig bleibt, dass alle Bemühungen darauf ausgerichtet sind, die wertvollen Kulturgüter zu bewahren, Archive und Dokumente feindlicher Einwirkung und Beschlagnahme zu entziehen.

So viele Möglichkeiten
bei geringstem Platzbedarf bietet
nur die vielseitig verwendbare

8 Personen Tag und Nacht
auf 2x2 m Bodenfläche

NEUKOM- Schutzraumkoje

Siehe Text Seite 55
dieses Heftes!

H. NEUKOM AG 8340 HINWIL/ZH

Militär- und Sanitätsmobiliar, Schutzraum-Kojen
Telephon 051 / 780904

Zu verkaufen

Gebrauchte Notstromanlage

80 kVA 400/230 V 50 Hz

bestehend aus: Drehstromgenerator; Sulzer-Dieselmotor 100 PS; Schalttafel 3feldig; Wasser-Luft-Rückkühler; Tagesöltank mit Pumpe; Oerlikon-Batterie 24 V, 210 Ah; diverse Ersatzteile.

Nähere Auskunft erteilt im Auftrag des kantonalen Tiefbauamtes:

Baumann, Koelliker 8058 Zürich

AG für elektrotechnische Industrie, Baubüro Kloten, Tel. 051/84 08 20